

## REZENSIONEN UND HINWEISE

### *Allgemeine Quellenpublikationen und Hilfsmittel, Hilfswissenschaften*

Regesten der Erzbischöfe von Bremen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XI), Band II, 2. Lieferung (1327—1344). Bearbeitet von *Joseph König*. Hannover (Selbstverlag d. Hist. Komm.), 1971.

Die in dieser Zeitschrift (1956, S. 203) nach Erscheinen der 1. Lieferung des Regestenbandes geäußerte Anregung, die mit solchem Werk verbundene Mühe auf zweckmäßigere Veröffentlichungen zu verwenden, ist erfreulicherweise nicht befolgt worden. Sondern auch für Erzbischof Burchard Grelle liegt jetzt die mit Inhaltsangaben und Literaturhinweisen versehene Zusammenstellung der gesamten ihn erwähnenden oder betreffenden schriftlichen Überlieferung vor, eine kaum überschätzbare Hilfe künftiger einschlägiger Forschung. Die Bearbeitung als Ganzes zu würdigen, ist hier nicht der rechte Ort; daß sie die der 1. Lieferung in manchen Feinheiten noch übertrifft, sei aber doch gesagt. Andererseits sollen Beanstandungen, wie sie dem Rez. beim Durchblättern der 253 Seiten in den Sinn gekommen sind, nicht ganz unterdrückt werden — eben weil auch sie der Forschung wiederum dienlich sein können. Insbesondere rufen Ungleichmäßigkeiten im Namenweiser manches Befremden hervor: Witte und Albus sind so aufgeführt — Niger aber wird zu Schwarz verhochdeutsch, ebenso Dives zu Reich; ähnlich v. d. Molen — beim Graben, v. Stein; ein Hamburger Kleriker erhält gar den italienischen Beinamen de Santo Spirito. Falsch ist sicherlich die Gleichsetzung des Beinamens „de Urbe“ mit „van Stade“ anstatt „van Borch“ (vgl. z. B. BremUB I 91 und 92, Zeuge Gerfridus). Die Anführung des Bischofs Gottfried von Osnabrück und des gleichnamigen Bremer Erzbischofs läßt nicht erkennen, daß es dieselbe Person ist; gleiches gilt für Giselbert von Holstein und Giselbert von Schauenburg unter den Bischöfen von Halberstadt. Die Stadt Lüttich ist einmal mit diesem Namen, einmal als Liège aufgenommen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg erscheint bei Geesthacht ohne „Hzgt.“, bei Grönau ohne „Kr.“. „Asle“ wird als Asel gedeutet, obwohl HUB IV 417 beweist, daß Assel (Kr. Stade) gemeint ist.

Die zahlreichen Hamburg betreffenden Urkunden sind zumeist im Hamburgischen Urkundenbuch schon mit vollem Text gedruckt; gleichwohl dürften auch in diesen Fällen die nun vorliegenden Regesten, weil sie mehr vom Inhalt auf deutsch wiedergeben, manchem Benutzer willkommen sein. Angemerkt sei nur zu Reg. 710: daß am Ende des Kleingedruckten „Itzeho“ zu lesen ist, „-oe“ schrieb man damals noch nicht; zu Reg. 714: daß das Original nicht in Potsdam liegt, sondern verschollen ist; zu Reg. 715: daß die Übersetzung „westlich“ für „in parte occidentali“ das Kopfregeest zu HUB IV 151 dankenswerterweise berichtet. Näher ist einzugehen auf die

im HUB nicht enthaltenen Stücke. Aus der Zeit vor Burchards Amtsantritt, von etwa 1319, stammt ein als Nachtrag zur 1. Lieferung wiedergegebener inhaltreicher Rechenschaftsbericht, Reg. 793, über in päpstlichem Auftrag erhobene Einkünfte vakanter kirchlicher Stellen, darunter solcher der Hamburger Propstei; zwei darin entstellte erscheinende Ortsnamen können unbedenklich wie folgt identifiziert werden: Cruowe = Trutowe = Trittau (Kr. Stormarn), Membroke = Niembroke = Neuenbrook (Kr. Steinburg); dagegen ist das im Namenweiser dem Kreis Steinburg zugeschriebene Oelendorpe dort weder zu finden noch zu vermuten, vielleicht ist es Oldorf (Kr. Friesland). Ebenfalls die frühere Zeit betrifft Reg. 722 (Beziehung auf Burchard und auf 1342 beruht offenbar auf Versehen Lappenbergs, der anscheinend durch falsche Rückaufschrift, s. HUB II 405 St, verleitet wurde). Reg. 772 ist sicherlich auf die Wahl von Burchards Nachfolger zu beziehen (s. HUB IV 220). Aus Burchards Regierungszeit sei zuerst eine Nachricht über die Weihe des Hamburger Domes genannt, Reg. 367: sie hätte, da nur Auszug aus der folgenden, keine eigene Nummer verdient; selbständigen Wert aber hat die klein gedruckte Nachricht, die durch Penschorn überliefert ist, der allerdings nicht „consecratus“, sondern richtig „consecratum“ geschrieben und des Erzbischofs Beinamen lediglich als „Gyelle“ verlesen hat. Sodann der Bucheintrag im Liber copialis capituli, fol. 172 b, über eine Rente aus der curia Borstele, Reg. 776: er ist höchstwahrscheinlich 1342 geschrieben worden; wie zu Reg. 759 hätte hierzu auf H. Reinckes Aufsatz über „Borstel vor der Stadt“, und zwar S. 6, hingewiesen werden können, bei dessen Benutzung wohl auch die falsche Angabe „Borstel, Dorf“ im Namenweiser unterblieben wäre. Ferner seien erwähnt die Verzeichnung einer offenbar nicht mehr datierbaren Urkunde über einen einem Hamburger Domherrn verkauften Hof im Este-Kirchspiel, Reg. 775, und ein dem Domdekan mit anderen erteilter päpstlicher Auftrag zur Durchführung einer Kanonikatsverleihung, Reg. 763. Dazu zwei personengeschichtliche Hinweise: das Bremer Kanonikat erhielt der später auch in Hamburg und in Avignon unrühmlich auftretende Hinrich Bischof; der zur Durchführung mitbeauftragte Bischof von Freising war früher Bischof von Verden gewesen und daher natürlich den Norddeutschen bekannt (er ist auch als Johann v. Göttingen im Namenweiser aufgeführt).

Die größte inhaltlich zusammenhängende Gruppe bilden die dem Streit zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg entstammenden Stücke, in deren meisten der Erzbischof deswegen vorkommt, weil durch seine Vermittlung im November 1337 ein Vergleichsentwurf zustande kam, der geeignet schien, den Streit beizulegen (Reg. 598, 602 u. v. a.). Neues und Wichtiges enthaltend, auch zur Erkenntnis von Burchards Persönlichkeit, sollen dennoch diese Regesten hier nicht genauer vorgeführt werden, da eine im hiesigen Staatsarchiv vorbereitete Gesamtveröffentlichung der Streitschriften die Vorgänge ebenfalls darbieten wird. Nur auf die Unrichtigkeit mehrerer Signaturangaben und folgende Einzelheiten sei aufmerksam gemacht:

Die zu Reg. 584 und 640 erwähnte Angabe über 1337 als angebliches Ausstellungsjahr des erzbischöflichen Mahnschreibens gegen die „verlinge“ (gedruckt: HUB II 1031) beruht lediglich auf einem Versehen von R. Salomon und ist ohne Wert. In den in Reg. 630 angeführten Urkunden steht nicht „Dunantriensis“, sondern richtig „Dauantriensis“; in der zweiten bezeichnet Petrus Burgundionis sich nicht mehr als thesaurarius Laudunensis, sondern als electus Sarlatensis. Der erste Zeuge in Reg. 640 hieß Iohannes Greseke; „Gro-“ ist ein Fehler des kurialen Schreibers, „-n“ ist deutscher Dativ (ebenso hieß der Domherr in Reg. 742 nicht Haken, sondern Hake). In Reg. 665 ist die Datumsangabe zu berichtigen in „Juni 16“. In der Vorlage zu Reg. 671 kann statt des höchst unwahrscheinlichen „Wustorpe“ fraglos die übliche Schreibung „Wnstorpe“ erkannt werden. Am Ende von Reg. 680 ist nicht nach einer unbedachten Vermutung von J. Schwalm „Lub(ece)“ aufzulösen, sondern wie gewöhnlich „Lub(eke)“. Aus Reg. 684 ist der „Ehrenkaplan“ zu tilgen, Salomon hat die im Text zufällig aufeinanderfolgenden Wörter „capellanum honorabili“ in der Eile falsch verstanden.

Jürgen Reetz

**Hamburger Testamente 1351 bis 1400.** Bearbeitet von *Hans-Dieter Loose*. Hamburg (Hans Christians Verlag) 1970. XXI und 199 S. (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. XI).

Testamente wurden in Hamburg — ähnlich wie in Lübeck — vor Ratsherren errichtet, als Zerter doppelt ausgefertigt und in einem Stück im Archiv des Rates verwahrt. Etwa ein Drittel des Bestandes ist dem Großen Brand zum Opfer gefallen. Die übrigen wurden im Archiv schon im 19. Jahrhundert abgeschrieben und 76 Stücke der Jahre 1258—1350 im Hamburgischen Urkundenbuch gedruckt. Da dieses nicht in der bisherigen Form, sondern durch Einzelveröffentlichung in sich geschlossener Quellengruppen fortgesetzt werden soll, lag es nahe, auf die schon vorbereiteten Testamente — 129 Stücke bis 1400 — zurückzugreifen. Loose erkennt die durch die Abschriften gegebene Erleichterung an, hebt aber zu Recht hervor, daß in jedem Fall eine Neubearbeitung nötig war. Die Entscheidung gegen Regesten — wie sie bei den Lübecker Testamenten allein noch möglich sind — und für den vollständigen Abdruck ist wohlbegründet und besonders der an erster Stelle stehende Hinweis auf die gebotene Sicherung der Überlieferung zu unterstreichen: sie kann nicht besser als durch den Druck geschehen. Die Textgestaltung setzt mit Recht „Lesbarkeit vor Vorlagentreue“ und erreicht sie, ohne auf Wesentliches zu verzichten, vollauf (über Zeichensetzung soll man nicht rechten; aber S. 116.3-4 würde ich doch vier Kommata streichen: es geht um Prädikatsnomina, nicht Appositionen). Das Register verzeichnet die Personen nach Vor- und Zunamen, die Orte — soweit identifiziert — unter der heutigen und nötigenfalls auch der Namensform der Texte (bei dem S. 56.2 zusammen mit Bargtheide und